



**I.**

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.063,89 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2022, sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 173,26 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2022 zu zahlen.

**II.**

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

**III.**

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 2.063,89 €.

## Tatbestand

Der Kläger macht mit seiner Klage gegen die Beklagten als Gesamtschuldner restliche Schadensersatzansprüche aufgrund eines Unfallereignisses vom [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED] auf Höhe des Gebäudes [REDACTED] geltend.

Die Beklagte Ziffer 1 touchierte als Fahrerin des im Unfallzeitpunkt bei der Beklagten Ziffer 2 Kfz-haftpflichtversicherten PKW's [REDACTED] das Fahrzeug des Klägers mit dem Kennzeichen [REDACTED], als sie rückwärts aus dem Stellplatz vor dem Haus in der [REDACTED] in die [REDACTED] ausparkte und einfuhr, wo am rechten Fahrbahnrand, also im 90 Grad Winkel zum vorgenannten Stellplatz, im Bereich dort eingezeichneter Parkflächen das klägerische Fahrzeug geparkt war. Das klägerische Fahrzeug stand in seiner Fahrtrichtung nach vorne etwas außerhalb der Parkmarkierung.

Die Beklagte Ziffer 2 hat vorgerichtlich 66,66 % der klägerseits geltend gemachten, der Höhe nach jeweils unstreitigen Schadenspositionen reguliert.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Bezahlung der noch offenen 33,34 %, mithin den tenorierten Betrag, nebst Rechtshängigkeitszinsen.

Zu den Schadenspositionen und der Berechnung des noch offenen Restbetrages vergleiche

Klagschrift Seite 3, Blatt 5 der Akten.

Der Kläger begehrt überdies Erstattung der restlichen noch offenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach Teilregulierung durch die Beklagte Ziffer 2, ebenfalls nebst Rechtshängigkeitszinsen, vergleiche Berechnung unter C. Seite 4 der Klagschrift, Blatt 6 der Akten.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagtenseite treffe die 100 %- ige Haftung.

Die Beklagte Ziffer 1 habe gegen die doppelte Rückschau- und erhöhte Sorgfaltspflicht verstoßen und müsse den Anscheinsbeweis gegen sich gelten lassen. Der Verstoß sei so gravierend, dass die Betriebsgefahr auf Klägerseite vollumfänglich zurücktreten müsse. Klägerseits bestritten wird der Beklagtenvortrag, wonach der Kläger eine enge Einfahrt „zugeparkt“ habe und die Beklagte 1 beim Ausparken von ihrem Stellplatz behindert habe, beziehungsweise bei der Ein- oder Ausfahrt „gezirkelt“ werden müsse. Klägerseits bestritten wird überdies, dass das klägerische Fahrzeug im Ein- und Ausfahrbereich des Beklagtenfahrzeuges gestanden haben solle. Die Beklagte Ziffer 1 habe vielmehr ohne weiteres ausfahren können. Die Beklagte Ziffer 1 habe schlicht gar nicht geschaut, wo sich das klägerische Fahrzeug befunden habe.

Der Kläger beantragt zuletzt

wie tenoriert.

Die Beklagten beantragen

Klagabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf das Vorbringen der Parteien in der mündlichen Verhandlung, siehe Protokoll, Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. [REDACTED]. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023 wird Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Dem Kläger stehen die restlichen Schadensansprüche gegen die Beklagten als Gesamtschuldner wie geltend gemacht gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 (§ 18: Fahrer) in Verbindung mit § 115 VVG in Verbindung mit § 249 ff. BGB, zu.

Im Einzelnen:

Vorliegend wurde beim Betrieb eines KFZ eine Sache beschädigt, als die Fahrzeuge kollidierten, auch lag kein Fall höherer Gewalt vor, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 StVG.

Nach § 17 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 StVG (18: Fahrer) richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz im Verhältnis zweier beteiligter Fahrzeughalter (Fahrer) danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Dabei ergibt sich der Haftungsanteil aus einer Betrachtung der aus § 7 Abs. 1 StVG folgenden Betriebsgefahr und aus den gefahrerhöhenden Umständen, die sich die jeweilige Seite zurechnen lassen muss. Hierbei werden nur die nachgewiesenen Umstände berücksichtigt, die sich adäquat kausal auf das Unfallgeschehen ausgewirkt haben, vgl. BGH NJW 2007, 506 mwN.

Nach diesen Grundsätzen haftet die Beklagtenseite zu 100 %.

Der Sachverständige [REDACTED] hat überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, dass das klägerische Fahrzeug mit der Mitte der Vorderachse/der Vorderräder auf der vorderen Begrenzung der Parkfläche stand und somit circa 40 cm über die Parkplatzbegrenzungslinie hinaus ragte. Der Sachverständige [REDACTED] legte dar, dass aufgrund des Schadensbildes davon auszugehen ist, dass das Beklagtenfahrzeug mit circa 5 bis 8 km/h mit seiner hinteren Stoßfängerverkleidung gegen die vordere Ecke des Klägerfahrzeuges fuhr. Der Sachverständige machte nachvollziehbar deutlich, dass sich aus sachverständiger Sicht nicht feststellen lies, ob das Beklagtenfahrzeug auf dem Stellplatz mittig, leicht links oder rechts geparkt gewesen war, als es die Rückwärtsfahrt begann. Es ließ sich, so der Sachverständige [REDACTED] plausibel, im Zeitpunkt der Kollision ein leichter Lenkradeinschlag am Beklagtenfahrzeug nach rechts feststellen. Wann der Lenkradeinschlag zuvor erfolgt war, ob bereits bei Beginn der Rückwärtsfahrt oder zwischendurch, so der Sachverständige nachvollziehbar, lässt sich technisch dagegen nicht mehr feststellen. Die Beklagte Ziffer 1 selbst hatte im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung ausdrücklich angegeben, jedenfalls

nicht rechts im Stellplatz gestanden zu haben, was sie damit begründete, dass ja nach rechts eine Rasenfläche folge. Ein Parken auf dem Stellplatz nach rechts ausgerichtet hat die Beklagte Ziffer 1 damit selbst ausgeschlossen. Der Sachverständige [REDACTED] legte überzeugend dar, dass ausgehend von einer circa mittigen Ausgangs - Parkposition des Beklagtenfahrzeugs im Stellplatz problemlos mit ausreichendem Sicherheitsabstand und gänzlich ohne jegliches Rangieren die Rückwärtsfahrt des Beklagtenfahrzeugs in die [REDACTED] möglich gewesen wäre, dies umso mehr, je weiter links das Beklagtenfahrzeug aus der Mitte des Stellplatz ursprünglich geparkt gewesen wäre. Selbst bei einer Parkposition ganz am äußerst rechten Rand des Stellplatzes des Beklagtenfahrzeug (was die Beklagte Ziffer 1 jedoch selbst wie dargestellt ausgeschlossen hatte), wäre, so der Sachverständige [REDACTED] das Unfallgeschehen für die Beklagte Ziffer 1 auch dann zu vermeiden gewesen, wenn sie gerade und nicht mit leichtem Lenkradeinschlag bis zur [REDACTED] herausgefahren wäre. Eines leichten Rangierens hätte es für die Beklagte Ziffer 1, so der Sachverständiger [REDACTED] plausibel, nur dann bedurft, wenn sie bei einer unterstellten Parkposition ganz rechts mit ausreichendem Sicherheitsabstand (und nicht knapp) am Klägerfahrzeug hätte vorbeifahren wollen. Dies stellt sich jedoch als unerheblich dar, nachdem die Beklagte Ziffer 1 nach ihrem eigenen Vortrag gerade nicht rechts ausgerichtet im Stellplatz gestanden war.

Aufgrund dieser Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass, obwohl der Kläger mit seinem Fahrzeug nach vorne circa 40 cm über die Parkplatzmarkierung hinausragte, das klägerische Fahrzeug die Ein- und Ausfahrt in, beziehungsweise aus dem Stellplatz des Beklagtenfahrzeuges, weder verhinderte, noch behinderte oder erschwerte oder relevant einschränkte. Ein Rangieren für ein dort geparktes Fahrzeug beim Ausparken war damit nicht erforderlich.

Zudem stellte der Sachverständige [REDACTED] überzeugend dar, dass die Beklagte Ziffer 1 die Kollision problemlos dadurch hätte vermeiden können, dass sie nicht nur über die Außenspiegel den rückwärtigen Verkehrsraum beobachtet hätte, sondern sich mittels Schulterblick nach hinten orientiert hätte.

Der Beklagtenseite fallen damit die Sorgfaltspflichtverstöße der Beklagten Ziffer 1 gegen § 10 StVO sowie § 9 Abs. 5 StVO zur Last.

Die Beklagte Ziffer 1 wäre beim Rückwärtsfahren und zudem bei der Einfahrt von einem Grundstück in die Straße gehalten gewesen, sich durch vorherige und jederzeitige sorgfältige Umschau nach hinten so zu orientieren, dass andere Verkehrsteilnehmer oder geparkte Fahrzeuge nicht

gefährdet werden. Aus den eigenen Angaben der Beklagten Ziffer 1 im Rahmen ihrer Anhörung ergibt sich, dass diese weder vor dem Einsteigen in ihr Fahrzeug und dem Beginn der Rückwärtsfahrt, noch während dieser, sich vergewissert hatte, ob und wo hinter ihr Fahrzeuge geparkt waren, beziehungsweise wie das klägerische Fahrzeug genau stand. Sie gab selbst an, sich während der Rückwärtsfahrt lediglich über die Seitenspiegel orientiert zu haben.

Ein Sorgfaltspflichtverstoß des Klägers im Sinne eines Verursachungs - Verschuldensbeitrages im Rahmen der obigen Abwägung ist durch das Parken seines Fahrzeuges etwas nach vorne außerhalb der Parkierung nicht gegeben.

Die Tatbestände des 54 beziehungsweise 54.1. BKat greifen mangels einer Verhinderung der Benutzung anderer Parkflächen, mangels Hineinragens in eine Grundstücksausfahrt oder Behinderung anderer bei der Grundstücksausfahrt vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und Feststellungen des Sachverständigen ■■■■ gerade nicht ein.

Ein relevanter allgemeiner Sorgfaltsverstoß, der im Rahmen der Haftungsabwägung als Verursachungsbeitrag zu beachten wäre, ist ebenfalls nicht feststellbar, nachdem der Sachverständige überzeugend dargetan hat, dass auch bei der geringfügigen Überschreitung der Parkierungsfläche diese vor der Einfassung des Stellplatzes des Beklagtenfahrzeuges endete, mithin der Ein- und Ausfahrtsbereich des Stellplatzes nicht betroffen oder eingeschränkt war. Dem Kläger ist demnach kein Verursachungsbeitrag zur Last zu legen.

Soweit der Sachverständige ■■■■ aus technischer Sicht nicht abschließend ausschließen konnte, dass auch bei dem Beklagtenfahrzeug im Kollisionszeitpunkt festgestellten leichten Lenkradeinschlag, selbst wenn dieser von Beginn der Rückwärtsfahrt des Beklagtenfahrzeuges an betätigt worden sein sollte, das Unfallgeschehen dann hätte vermieden werden können, wenn das klägerische Fahrzeug innerhalb der Parkierung geparkt gewesen wäre, kann dies dahinstehen.

Denn eine etwaige verbleibende Betriebsgefahr des Klägerfahrzeuges hat in Anbetracht der erheblichen Sorgfaltsverstöße der Beklagtenseite hinter der Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeuges zurückzutreten.

Nach alledem haftet die Beklagtenseite zu 100 % und hat mithin den in der Höhe unstreitigen restlichen Schadensbetrag an den Kläger zu erstatten.

Die Ansprüche des Klägers auf Erstattung der restlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben sich unter Verzugsgesichtspunkten gemäß § 286 BGB, die Ansprüche des Klägers auf

die jeweiligen Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 291, 288, 247 BGB.

Der Klage war daher vollumfänglich als begründet stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützen sich auf § 709 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.02.2023

■■■■ JFAng`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Schorndorf, 24.02.2023



■■■■ JFAng`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig